

INHALT

Registerpflicht für Händler und Makler	1	Impressum	2
Erfolgreiche Fachtagung Abfallrecht	1	Parameter ohne Grenzwert	3
Neue Gebührenregelungen für die SAM	2	Baubfall mal anders	3

Registerpflicht für Händler und Makler

Vorläufige Umsetzung in Rheinland-Pfalz

Am 1. Juni 2012 ist das neue Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) in Kraft getreten. Einige wichtige Neuerungen und Änderungen erfährt dabei die abfallrechtliche Überwachung, welche nun in Teil 6 des KrWG vorgegeben ist. Insbesondere an die Überwachung von Händlern und Maklern von Abfällen werden künftig erhöhte Anforderungen gestellt. Dabei handelt es sich laut Definition bei einem Händler um eine natürliche oder juristische Person, die gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen in eigener Verantwortung Abfälle erwirbt und weiterveräußert, ohne dass die Erlangung der tatsächlichen Sachherrschaft über die Abfälle zwingend erforderlich wäre. Für die Händlerdefinition ist entscheidend, dass der Händler die Abfälle ohne Änderung ihrer Natur weitergibt, also nicht zum Zweiterzeuger von Abfällen wird. Der Makler wird als natürliche oder juristische Person definiert, die gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher

Unternehmen für die Bewirtschaftung von Abfällen Dritter sorgt, ohne dass auch hier die tatsächliche Sachherrschaft über die Abfälle zwingend erforderlich wäre. Somit ist Makler nur derjenige, der Nachfrager und Anbieter von Abfallbewirtschaftungsmaßnahmen zu einem nur zwischen diesen Personen abgeschlossenen Vertrag zusammenführt.

Neben Anzeige- und Erlaubnispflichten müssen Händler und Makler gefährlicher Abfälle nun auch abfallrechtliche Register gemäß den Vorgaben der Nachweisverordnung (NachwV) führen. Wie diese Registerführung zu erfolgen hat, bleibt grundsätzlich den Bestimmungen in den §§ 24 und 25 NachwV vorbehalten. Solange solche Ausführungsbestimmungen durch die NachwV jedoch noch nicht vorgegeben sind, ist die Art und Weise der Registerführung aus den bisherigen Vorgaben der NachwV abzuleiten. Dabei ist zu beachten, dass die Entsorgung **Fortsetzung Seite 2 >>**

„Abfallwirtschaft heute betreibt Rohstoff-Management“

Erfolgreiche Fachtagung "Neues und Vertrautes aus der Abfallwirtschaft"



Wirtschaftsministerin Eveline Lemke spricht bei der Abfallrechtlichtagung über Kreislaufwirtschaft in Rheinland-Pfalz. Foto: nap

„Eine sichere Rohstoffversorgung der Wirtschaft und eine funktionierende Kreislaufwirtschaft sind eng miteinander verbunden.“ Auf der 8. Fachtagung Abfallrecht der SAM gemeinsam mit dem rheinland-pfälzischen Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung sowie dem Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht betonte Ministerin Eveline Lemke die enorm gewachsene Bedeutung der Entsorgungs- und Kreislaufwirtschaft. Die Beiträge der mit über 200 Teilnehmern erfolgreichen und interessanten Veranstaltung sind auf der [SAM-Website](#) eingestellt.

Fortsetzung >> gefährlicher Abfälle seit dem 1. Februar 2011 bis auf einige Ausnahmen vollumfänglich durch das elektronische Nachweisverfahren zu dokumentieren ist. Es ist jedoch davon auszugehen, dass im Regelfall weder der Händler noch der Makler am elektronischen Nachweisverfahren teilnehmen, so dass eine elektronische Registerführung gemäß den Regelungen für nachweispflichtige Abfälle nicht möglich erscheint.

Dieser Text steht ebenfalls auf der Website der SAM. Dort auch mit Hinweisen auf die jeweils relevanten Paragraphen.

Daher führen Händler und Makler für die gefährlichen Abfälle, die sie seit dem 1. Juni 2012 handeln oder makeln, und die dann einer Entsorgung zugeführt werden, ein formloses Register. Das heißt konkret, dass sie für jede Abfallart und Anfallstelle ein eigenes Verzeichnis (z. B. in Form einer Tabelle in Papierform) erstellen, in welchem sie zunächst als Überschrift

- den Abfallschlüssel und die Abfallbezeichnung laut Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV),
- den Firmennamen und die Anschrift des Abfallerzeugers sowie dessen Anfallstelle mit Betriebs- bzw. Erzeugernummer und
- den Firmennamen und die Anschrift des Abfallentsorgers (bei Durchführung eines Verfahrens gemäß Anlage 1 und 2 KrWG) sowie der Entsorgungsanlage mit der Betriebs- oder Entsorgernummer

angeben und unterhalb dieser Angaben eine Auflistung der tatsächlich entsorgten Abfallmengen und das jeweilige Datum der Entsorgung angeben. Diese Auflistung ist dann zu unterschreiben, wobei es in

Rheinland-Pfalz ausreicht, wenn die Unterschrift seitenweise erfolgt. Soweit dem Händler oder Makler Kopien der für die einzelnen Entsorgungsvorgänge geführten elektronischen Begleitscheine vorliegen, kann das Register auch in elektronischer Form durch Speicherung der entsprechenden Dateien geführt werden. Auch dies muss aber nach Abfallarten getrennt und in chronologischer Reihenfolge geschehen. Möglich ist auch, Ausdrucke der elektronischen Begleitscheine in einem Papierregister abzulegen. Liegen die für die Registerführung erforderlichen Informationen beim Händler oder Makler nicht vor, so sind diese verpflichtet, sich diese Informationen zu beschaffen und – wie beschrieben – in ihr Register einzustellen.

Im Gegensatz zur Forderung der NachwV, bei der der Abfallerzeuger verpflichtet ist, jede einzelne Charge, die entsorgt wird, spätestens nach 10 Kalendertagen inkl. der Angaben zur übernehmenden Person in seinem Register zu erfassen, wird dies für Makler und Händler in Rheinland-Pfalz durch die SAM derzeit nicht eingefordert. Vielmehr erscheint es der Behörde derzeit als ausreichend, wenn die Dokumentation der einzelnen Entsorgungsvorgänge einmal monatlich erfolgt.

Die vorgenannte Regelung ist als vorläufig zu betrachten und gilt solange, bis sich aus einer länderübergreifenden Abstimmung zu den Registerpflichten für Händler und Makler etwas anderes ergibt bzw. bis die NachwV novelliert wird und die Registerpflicht per Verordnung vorgegeben ist. Die SAM informiert fortlaufend über die Entwicklungen.

*Frank Koser,
Leiter Vorabkontrolle,
Telefon: 06131 98298-58,
E-Mail: frank.koser@sam-rlp.de*

Neue Gebührenregelungen für die SAM

Stichtag ist der 1. Juli 2012

Seit dem 1. Juli 2012 gelten neue landesrechtliche Regelungen für die Gebührenerhebung durch die SAM. Ausführliche Informationen dazu wurden im „SAM aktuell 2/2012“ und auf der Website der SAM (unter [Rechtsgrundlagen/Gebühren](#)) veröffentlicht. Für Entsorgungen, die vor dem 1. Juli 2012 durchgeführt wurden, gilt weiter die [alte Gebührenregelung](#) (maßgeblich ist das Annahmedatum gemäß Begleitschein).

Impressum

Herausgeber: SAM Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH, Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 34, 55130 Mainz, Tel.: 06131 98298-14, Fax: 06131 98298-22, E-Mail: info@sam-rlp.de, www.sam-rlp.de
Redaktion: Nadja Anthes-Ploch · Vertrieb als E-Mail-Newsletter

Parameter ohne Grenzwert

Die Bestimmung der Säureneutralisationskapazität gemäß DepV

Immer wieder gehen bei der SAM Analysen von Abfällen, die zur Entsorgung auf Deponien bestimmt sind, ein, bei denen der Wert der Säureneutralisationskapazität fehlt, obwohl dies vorgeschrieben ist.

Bei der Bestimmung der Säureneutralisationskapazität geht es darum, festzustellen, welche Menge an Säure ein Medium noch neutralisieren oder zumindest abpuffern kann, ehe sich der pH-Wert in Richtung der Säure, also zum Säuren hin, verschiebt. Die Folge ist dann die Mobilisierung z. B. von (Schwer)Metallionen. Das Verfahren der Probenaufbereitung und Analyse zur Bestimmung der Säureneutralisationskapazität durch Titration ist in der DIN EN 12457-4 (Methoden zur Elution von organischen und anorganischen Stoffen aus Böden) aus dem Jahr 2003 beschrieben.

Die Säureneutralisationskapazität wurde bereits in die erste Fassung der Deponieverordnung (DepV) vom 27.04.2009 als Parameter in Anhang 3 Nummer 2 Tabelle 2 unter der Ziffer 2.06 aufgenommen, ohne dass hier jedoch Zuordnungswerte vorgegeben wurden. Eine Bestimmung war dadurch nicht zwingend erforderlich. Jedoch existiert dieser Parameter in der Entscheidung des Rates 2003/33/EG zur Festlegung von Kriterien und Verfahren für die Annahme von Abfällen auf Deponien als Kriterium für die Zulässigkeit der Ablagerung gefährlicher Abfälle auf Deponien.

Da aber auch in der Entscheidung des Rates noch kein Zuordnungswert festgelegt werden konnte, ist es erforderlich, erst einmal entsprechende Werte bestimmen zu lassen, um Erfahrungen hinsichtlich der Pufferkapazität der verschiedenen auf Deponien abzulagernden Abfälle feststellen zu können.

Aus diesem Grund wurde in der letzten (inhaltlichen) Novelle der DepV im November 2011 die Vorgabe zur Bestimmung der Säureneutralisationskapazität aufgenommen. Sie ist bei der Ablagerung von Abfällen auf DK I und II nur für gefährliche Abfälle, bei der Ablagerung von Abfällen auf eine DK III grundsätzlich für alle Abfälle zu bestimmen. Einzige Ausnahme zur Bestimmungspflicht existiert bei der Entsorgung natürlicher (Asbest) und künstlicher Mineralfasern.

Für die Genehmigung eines Entsorgungsnachweises ist der Parameter, da es keinen Zuordnungswert gibt, derzeit zwar noch unerheblich, jedoch stellt das Nichtbestimmen des Parameters einen Verstoß gegen die Vorgaben der DepV dar. Im Zweifel sollen sich der deklaratonspflichtige Abfallerzeuger und der Deponiebetreiber an die zuständige Deponiegenehmigungsbehörde wenden. Die SAM wird bei fehlender Bestimmung immer wieder auf diese Pflicht hinweisen, die Genehmigung eines Entsorgungsnachweises aber nicht davon abhängig machen.

*Frank Koser,
Leiter Vorabkontrolle,
Telefon: 06131 98298-58,
E-Mail: frank.koser@sam-rlp.de*

Bauabfall mal anders

Zweites SAM-Seminarhalbjahr

Nach der Sommerpause geht es gleich mit einer Neuauflage in das zweite Seminarhalbjahr: Nach fünfjähriger Pause lädt die SAM 2012 wieder zum Seminar „**Elektro- und Elektronikschrott. Verwertung von Elektro- und Elektronikgeräten**“ ein.

Neben einer Kooperationsveranstaltung mit der IHK Rheinhessen zum Thema „**Elektronisches Abfallnachweisverfahren**“ stehen noch jeweils ein **Workshop 1** „Abfallrechtliche Nachweisführung“ und **Workshop 2** „Grenzüberschreitende Abfallverbringung“ im Herbst an. Informationen zu Inhalt und Anmeldung sind im [Seminarprogramm](#) der SAM oder auf der [Website](#) zu finden.

In einer anderen Form wie in der Vergangenheit wird dieses Jahr die „**Entsorgung von Bauabfällen**“ besprochen werden. Gemeinsam mit dem Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung Rheinland-Pfalz ist eine **Tagung** in Vorbereitung, die das angekündigte Seminar ersetzt. Der Termin am **13. November 2012** bleibt ebenso bestehen wie der Raum Mainz als Veranstaltungsort. Nähere Informationen in Kürze in „[SAM aktuell](#)“ und natürlich auf der [SAM-Website](#).